

Synopsis

Regelung vom 19.12.2012	Entwurf neue Regelung
Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW	Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 22 Abs. 1 KomHVO NRW
Der Haushaltsplan enthält Ermächtigungen, Aufwendungen einzugehen und Auszahlungen zu leisten. Sollten am Jahresende noch Mittel verfügbar sein, können diese Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragen werden:	Unverändert
<p>1. Übertragung für konsumtive Aufwendungen</p> <p>Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann in das Folgejahr übertragbar, wenn durch das Fachamt nachgewiesen wird, dass der Auftrag über die Lieferung / Leistung bereits im Haushaltsjahr erfolgte. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.</p>	<p>1. Übertragung für konsumtive Aufwendungen</p> <p>Ermächtigungen für konsumtive Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen sind nur dann in das Folgejahr übertragbar, wenn durch das Fachamt nachgewiesen wird, dass der Auftrag über die Lieferung / Leistung bereits im Haushaltsjahr erfolgte. Sie bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Im Ausnahmefall (z. B. bei Aufwendungen für Förderprogramme) können die Mittel auch ohne einen Auftrag und für einen längeren Zeitraum übertragen werden.</p>
<p>2. Übertragungen für Investitionen</p> <p>Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.</p> <p>Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben</p>	Unverändert

Regelung vom 19.12.2012	Entwurf neue Regelung
die Ermächtigungsübertragungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.	
<p>3. Übertragungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung</p> <p>Sind Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungsübertragungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.</p>	Unverändert
<p>4. Verfahren</p> <p>Ermächtigungsübertragungen nach den Nummern 1-3 sind schriftlich zu beantragen und zwingend zu begründen. Ebenfalls ist anzugeben, wann die Mittel voraussichtlich kassenwirksam ausgezahlt werden. Die Frist der Beantragung regelt die jeweilige Verfügung zum Jahresabschluss.</p> <p>Über die Bildung und der Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer. Im Falle seiner Verhinderung entscheidet die Amtsleitung der Kämmerei.</p> <p>Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Vorbelastung kommender Haushaltsjahre dar. Daher ist vor Beantragung der Mittelübertragung eine detaillierte Prüfung unerlässlich.</p> <p>Werden Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.</p>	Unverändert
Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.	Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird bereits bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 berücksichtigt.

Regelung vom 19.12.2012	Entwurf neue Regelung
Warendorf, den 19.12.2012 Der Landrat Dr. Olaf Gericke	Warendorf, den _____ Der Landrat Dr. Olaf Gericke